

GLV

Gewässer- und
Landschaftsverband
Herzogtum Lauenburg



Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a | 23909 Ratzeburg

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Rolandskoppel 28

24784 Westerrönfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2625

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -1
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft:
Durchwahl:
E-Mail:

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen: 20/1586
Datum: 19.01.2024

Betreff: Drucksache 20/1586 des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Gewässer- und Landschaftsverbandes Hzgt. Lauenburg ergeht zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zu § 50 LNatSchG folgende Stellungnahme:

Das Vorkaufsrecht (VKR) gem. § 50 LNatSchG/§ 66 BNatSchG ermöglicht es den Wasser- und Bodenverbänden (Verbänden) unter anderem, im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der EU-WRRRL an Vorranggewässern an das Eigentum von gewässerbegleitenden Flächen zu gelangen, ohne zuvor mit den Eigentümern verhandeln zu müssen. Allerdings muss hierzu der zufällige Zeitpunkt eines Verkaufs abgewartet werden. Insoweit stellt das VKR für den jeweiligen Verband eine bequeme zusätzliche Möglichkeit im Instrumentarium der Flächensicherung an Gewässern dar.

Im Zuständigkeitsgebiet des GLV Hzgt. Lauenburg sind in den vergangenen 30 Jahren relativ viele Flächen an Gewässern in das Eigentum der Verbände übergegangen, insbesondere an der Steinau/Büchen (hier allein ca. 32 ha), die auch Vorranggewässer der EU-WRRRL ist. In der weitaus überwiegenden Zahl der Flächenankäufe waren diese allerdings das Ergebnis von Verhandlungen mit den Eigentümern. Die Erfolgsbilanz in der Maßnahmenumsetzung an der Steinau/Büchen und anderen Vorranggewässern im Verbandsgebiet ist aber in erster Linie auf das intensive Engagement und die Überzeugungsarbeit des Ehrenamtes und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Hzgt. Lauenburg zurückzuführen. Das gesetzliche VKR wird voraussichtlich, wenn überhaupt, ggfs. nur in seltenen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Aus einer breiteren Perspektive heraus betrachtet ist das VKR ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Privateigentümer und in den freien Flächenmarkt.

Seite 1 von 3

Das VKR in Schleswig-Holstein gilt zudem in Schutzgebieten (NSG, Natura 2000) und Nationalparks sowie in der gesamten Moor- und Anmoorkulisse. Hierzu zählen auch Gebietskomplexe mit z.T. mehreren tausend Hektar Größe. In den Schutzgebieten regeln bereits Gebietsverordnungen und Managementpläne die Nutzung bewirtschafteter Flächen bzw. schränken diese bereits ein. Ökologisch hochwertige Kulturlandschaften lassen sich am vorteilhaftesten unter fortgesetzter Bewirtschaftung durch ansässige Akteure erhalten und schützen. Hintergrund und Sinn einer großmaßstäblichen Verstaatlichung innerhalb der bestehenden Schutzgebiete sowie der Moor- und Anmoorkulisse bedürfen einer ausführlichen Erklärung.

Unter den Privateigentümern und Flächenbewirtschaftern stößt das Ehrenamt der Verbände bei seinem Engagement für naturnahe Gewässerentwicklung und naturschonende Unterhaltungsformen häufig auf eine ablehnende Haltung gegen das VKR, wobei von den Betroffenen Zusammenhänge mit weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen ihrer Flächen und empfundenen Belastungen durch politische Regulierungen gesehen werden.

Insofern birgt das VKR bei unverhältnismäßiger Anwendung die Gefahr, eine akzeptanzschädigende Wirkung zu entfalten, die sich negativ auf die Erfolgsaussichten unserer Ehrenamtler bei ihrer Überzeugungsarbeit in der Flächenakquise auswirken kann.

Die Landesgesellschaft berichtet über Fälle, in denen Flächenankäufe scheiterten, weil die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Flächenpreise weit über der Angemessenheitsschwelle bot oder aber das Vorkaufsrecht gem. § 50 LNatSchG in Anspruch nahm. Allgemein ist in der Fläche häufig von mangelnder Kooperationsbereitschaft und Intransparenz seitens der SN-SH zu hören. Flächen, die sich im Eigentum der SN-SH befinden, sind für andere gemeinwohlorientierte Zwecke nicht mehr verwendbar. Für die Verbände kann künftig ein Problem entstehen, niedrig gelegene Flächen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Planungen im Kontext der wasserwirtschaftlichen Klimafolgenanpassung bzw. des integrierten EZG-Managements zu sichern, bei denen der Naturschutz in vielen Fällen ohnehin profitieren kann.

Ein leistungsfähiges Instrument, welches bei mehr oder auch weniger flächenintensiven naturnahen Fließgewässerentwicklungs- und Wassermanagementprojekten zum Einsatz kommen könnte, ist das (vereinfachte) Flurbereinigungsverfahren, welches dem Grundsatz des Interessenausgleichs zwischen allen Teilnehmenden folgt und damit als besonders akzeptanzgünstig einzustufen ist. Es wäre ratsam, dieses Instrument zu stärken, damit es effektiv für Projekte zur Umsetzung der EU-WRRL eingesetzt werden kann.

Fazit:

- Das VKR kann zwar in Einzelfällen die Flächensicherung im Zuge von Maßnahmenumsetzungen der EU-WRRL erleichtern, ist aber hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit als fragwürdig einzustufen und kann sich im ungünstigen Fall negativ auf die Akzeptanz bei Flächeneigentümern auswirken und Maßnahmenumsetzungen so auch erschweren.

- Das Engagement örtlicher Ehrenamtler und Naturschutzakteure ist im Hinblick auf die Akzeptanz weiterhin als unverzichtbar in der Flächensicherung anzusehen.
- Eine effektivere Rolle des Instruments der Flurbereinigung in der Bereitstellung zusammenhängender Maßnahmenflächen wäre wünschenswert.

- Das VKR wird insgesamt als verzichtbar eingestuft.

Ich bitte um Weiterleitung dieser Stellungnahme an den Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses, Herrn Heiner Rickers.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Pagel
Verbandsvorsteher